

- // 4.** Der Nachmieter erklärt, dass er die Wohnung in dem gesehenen Zustand mit den darin enthaltenen und oben genannten Gegenständen und Einrichtungen übernimmt. Diese Einrichtungsgegenstände, welche nicht der Wohnungsbaugenossenschaft „VORWÄRTS“ eG gehören, fallen damit in sein Eigentum. Der Nachmieter haftet dafür und ist für die Instandhaltung und Pflege verantwortlich. Im Falle der Beendigung des neuen Nutzungsverhältnisses ist der Nachmieter verpflichtet, die genannten Gegenstände und Einrichtungen zu entfernen. Sofern der Vermieter mit der Genossenschaft Vereinbarungen über die Veränderungen der Ausstattung der Wohnung geschlossen hat, übernimmt der Nachmieter die Verpflichtungen aus diesen Vereinbarungen, sofern diese Pflichten nicht schon durch den Vermieter erbracht wurden.
- // 5.** Mit der Übernahme durch den Nachmieter verzichtet die Wohnungsbaugenossenschaft „VORWÄRTS“ eG auf einen eventuellen Anspruch, die Beseitigung der oben genannten Gegenstände und Einrichtungen vom Vermieter zu verlangen.
- // 6.** Hinsichtlich der Erledigung eventuell erforderlicher Schönheitsreparaturen einigen sich Vor- und Nachmieter untereinander und führen diese Arbeiten entsprechend dieser Einigung durch. In diesem Zusammenhang werden an die Wohnungsbaugenossenschaft VORWÄRTS keinerlei Ansprüche gestellt.
- // 7.** Diese Vereinbarung kommt erst dann zustande, wenn alle drei Beteiligten die Vereinbarung unterschrieben haben.

Berlin, _____

Wohnungsbaugenossenschaft
„VORWÄRTS“ eG

Berlin, _____

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Nachmieter